

Aktuelles aus der Gemeinderatsitzung

Tag und Ort	am 14.10.2020 in Ammerthal (Sporthalle)
Vorsitzender	1.Bürgermeister Peter
Schriftführer	Andreas Wittmann
Entschuldigt	-
Nr. 1; Genehmigung der Sitzungs- niederschrift vom 16.09.20 (öffentlicher Teil)	Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 16.09.2020 wird ohne Einwand genehmigt. (15:0 Stimmen) .
Nr. 2; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB; Aufstellung des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungs- planes für das Gewerbegebiet „Neuöd IV“ in Neuöd	<p>Der Gemeinderat Illschwang hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Neuöd IV“ in Neuöd beschlossen und in der öffentlichen Sitzung am 18. September 2019 die im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beschlussmäßig behandelt und die einander entgegenstehenden Belange gegeneinander abgewogen sowie die Entwürfe der Bauleitplanungen jeweils in der Fassung vom 18.09.2019 gebilligt.</p> <p>Die Gemeinde Ammerthal kann zu den Entwürfen eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die Stellungnahme im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ist bis spätestens 27.10.2020 bei der Gemeinde Illschwang abzugeben.</p>

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren vom Gemeinderat Illschwang beschlussmäßig behandelt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB findet ebenfalls vom 28.09 bis 27.10.2020 statt.

Die Gemeinde Ammerthal gibt keine Äußerung ab.
(15:0 Stimmen)

Gemeinderat Koller stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 8a) und 8b) im öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln. Er wird darauf hingewiesen, dass ein derartiger Antrag während der laufenden Sitzung verspätet ist.

**Nr. 3;
Bauvorhaben in
der Gemeinde
Ammerthal**

**a) Errichtung
eines
Wintergartens und
einer
Einliegerwohnung
sowie Neubau
einer
Doppelgarage,
FlNr. 185,
Gemarkung
Ammerthal,
Hermannsberger
Weg 4**

Die Bauherren beabsichtigen die energetische Sanierung und Modernisierung des bestehenden Wohnhauses mit Errichtung eines Wintergartens und einer Einliegerwohnung sowie den Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Hermannsberger Weg 4, FlNr. 185, Gemarkung Ammerthal, wie in den Bauplanmappen dargestellt.

Die Baumaßnahme ist antragspflichtig, die Entscheidung über den Bauantrag obliegt dem Landratsamt Amberg-Sulzbach.

Die Gemeinde Ammerthal hat vorher darüber zu entscheiden, ob sie ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Das Baugrundstück liegt im baurechtlichen Innenbereich, ein Bebauungsplan existiert nicht.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Lage, Art und Umfang in die nähere Umgebung ein. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Bauvorhaben keine erheblichen Gründe entgegen.

**b) Errichtung
zweier
Modulhäuser,
FlNr. 638/1,
Gemarkung Ammer-
thal, Nähe
Weiherzanter Weg**

Der Gemeinderat beschließt, hinsichtlich des beantragten Bauvorhabens auf dem Grundstück Hermannsberger Weg 4, FlNr. 185, Gemarkung Ammerthal, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. **(15:0 Stimmen)**.

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung zweier Modulhäuser auf dem Grundstück FlNr. 638/1, Gemarkung Ammerthal, Nähe Weiherzanter Weg.

Unter dem Namen „Tiny-Häuser“ erlangen derartige Bauwerke immer mehr Beliebtheit.

Baurechtlich ist in jedem Falle eine Baugenehmigung erforderlich. Diese ist vom Landratsamt Amberg-Sulzbach zu erteilen.

Eine vorläufige Einschätzung wurde auf telefonische Anfrage sowie Anfrage per E-Mail vom Landratsamt nicht abgegeben. Zu klären ist u.a. die Frage, ob es sich bei dem Baugrundstück um baurechtlichen Innen- oder Außenbereich handelt. Ferner sind diverse Fachstellen hinzuzuziehen.

Vorab hat der Gemeinderat zu erklären, ob er für die Gemeinde Ammerthal das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Ein Bebauungsplan existiert nicht.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Meinungen der Gemeinderatsmitglieder gehen bei diesem Tagesordnungspunkt weit auseinander. GRM Weiß plädiert für eine komplette Überplanung des Bereichs am Bach. GRM Bär und GRM Badura stehen dem Bauvorhaben eher ablehnend gegenüber.

GRM Anderle teilt mit, dass er bereits 2x mit dem Bauherrn unterwegs gewesen sei, GRM Koller betont den modernen Charakter des Vorhabens. GRM Schuller rät zu einer Zurückstellung dieses Tagesordnungspunkts.

Auf Antrag von GRM Bär wird die Sitzung für 5 Minuten unterbrochen.

Im Anschluss beantragt 2. Bürgermeister Paulus die Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Sitzung. Bis dahin solle ein

Konzept vorgelegt werden. Der Antrag wird abgelehnt (**7:8 Stimmen**).

3. Bürgermeister Anderle beantragt, den Bauherrn selbst zu Wort kommen zu lassen. Dieser Antrag wird ebenfalls abgelehnt (**4:11 Stimmen**).

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von 2 Modulhäusern auf dem Grundstück FlNr. 638/1, Gemarkung Ammerthal, Nähe Weiherzanter Weg, gemäß § 36 BauGB zu erteilen (**8:7 Stimmen**).

c) Antrag auf Nutzungsänderung eines Einfamilienwohnhauses in eine teilweise Nutzung zur Herstellung und zum Verkauf von Dekorationsartikeln, Kapellenweg 3, 92260 Ammerthal, FlNr. 624, Gemarkung Ammerthal

Der Bauherr möchte im bestehenden Einfamilienwohnhaus Räumlichkeiten zur Herstellung und zum Verkauf von Dekorationsartikeln nutzen. Die Räumlichkeiten werden baulich nicht verändert. Für die Entsorgung von Resten benötigt der Bauherr keine zusätzlichen Anlagen oder Einrichtungen, da er sämtliche Materialien (Stoff, Zement, Sand und Wasser) stets komplett verarbeiten kann. Aus den vorgenannten Materialien werden Pflanzenschalen und Blumenkübel sowie Dekoelemente hergestellt und verkauft.

Diese Nutzungsänderung ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO baugenehmigungspflichtig. Dies wurde auch bereits mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach abgestimmt. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Gemeinde Ammerthal hat darüber zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden kann. Die Entscheidung über die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung selbst obliegt dem Landratsamt Amberg-Sulzbach.

Laut Flächennutzungsplan liegt das Einfamilienwohnhaus in einem Dorfgebiet (MD), einen Bebauungsplan gibt es nicht. In einem Dorfgebiet kann ein derartiges Ladengeschäft gemäß § 5 BauNVO unproblematisch betrieben werden.

Die Gemeinde Ammerthal erteilt gemäß § 36 BauGB ihr gemeindliches Einvernehmen zur Nutzungsänderung eines Einfamilienwohnhauses in

**Nr. 4;
Änderung des
Nutzungsvertrages
zwischen der
Gemeinde
Ammerthal und dem
TST Ammerthal im
Hinblick auf die
Nutzung des
großen
Kellerraumes im
Stodlwirt**

eine teilweise Nutzung zur Herstellung und zum Verkauf von Dekoartikeln im Anwesen Kapellenweg 3, 92260 Ammerthal, FlNr. 624, Gemarkung Ammerthal (**14:0 Stimmen**, ohne 3. Bürgermeister Anderle aufgrund persönlicher Beteiligung).

Zwischen der Gemeinde Ammerthal und dem TST Ammerthal besteht ein Nutzungsvertrag, welcher die Nutzung von Räumlichkeiten im Stodlwirt regelt. Der Vertrag datiert vom 22.04.2020.

In diesem Vertrag wurde dem TST die Nutzung der Umkleideräume, des Schuppens (hinterer Anbau) sowie des großen Raums im Keller gestattet.

Mit der Nutzungsänderung soll der Kellerraum von einer Nutzung durch den TST ausgenommen werden. Die Gemeinde Ammerthal möchte den Raum ab sofort wieder selbst nutzen.

Gleichzeitig soll die Nutzungsgebühr ab Oktober 2020 von bisher EUR 80,00 auf neu EUR 60,00 angepasst werden.

Der von der Gemeinde Ammerthal erstellte Nutzungsänderungsvertrag wurde vom TST bereits unterzeichnet. Der Änderungsvertrag lag der Sitzungsmappe bei.

Der Gemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob der Vertrag auch von der Gemeinde Ammerthal unterzeichnet werden soll.

Der Gemeinderat beschließt, dass der große Raum im Keller des Stodlwirt ab sofort von der Gemeinde Ammerthal selbst benutzt werden soll. Hierzu ist eine Nutzungsänderung bzw. der Abschluss eines Nutzungsänderungsvertrages mit dem TST Ammerthal erforderlich. Der Gemeinderat ermächtigt den 1. Bürgermeister Anton Peter zur

Unterzeichnung des entsprechenden Nutzungsvertrages vom 29.09.2020
(14:0 Stimmen).

**Nr. 5;
Gartenfachliche
Stellungnahme**

**a) Beschlussfassung über
weiteres Vorgehen
bezüglich Linde
am Dorfplatz**

Am Dorfplatz in Ammerthal, FlNr. 119/2, Gemarkung Ammerthal steht eine allseits bekannte Linde. Am 24.09.2020 wurde mit Frau Basler vom Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gartenbau, ein Ortstermin abgehalten.

Die Linde steht als prägnanter Baum auf dem Dorfplatz und wertet diesen optisch auf. Durch die Unterpflanzung mit Rosen, Sträuchern und Stauden gewinnt der gesamte Platz zusätzlich an Attraktivität.

Der Baum ist etwa 15m hoch bei einem Stammumfang von etwa 1m. Insgesamt zeigt die Krone einen nach oben strebenden, aufrechten Wuchs. In etwa 2m Höhe teilt sich der Stamm in einen Zwiesel, wobei sich der östliche Stämmling wiederum in etwa 1m Höhe in einen weiteren Zwiesel teilt. Auf der gegenüberliegenden westlichen Seite zeigt sich im gesamten unteren Stammbereich ein langer Riss. Der Wurzelanlauf des Baumes ist sichtbar. Insgesamt macht die Baumkrone einen schüttereren Eindruck, obwohl auch die Feinäste belaubt sind. In ihr findet sich Einiges an Totholz.

Frau Basler rät dringend eine fachgerecht durchgeführte Baumpflege an, die die Standfestigkeit und somit die Verkehrssicherheit des Baumes erhält. Es werden diverse Firmen zur Durchführung dieser Arbeiten vorgeschlagen. Alternativ steht eine Fällung der Linde mit nachfolgender Ersatzbepflanzung zur Wahl.

Der Gemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, welcher der vorgeschlagenen Wege eingeschlagen werden soll.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Linde am Dorfplatz mit nachfolgender Ersatzbepflanzung gefällt werden soll (**14:1 Stimmen**).

**b) Beschlussfassung über
weiteres Vorgehen
bezüglich Linde
in Unterammerthal**

In Unterammerthal steht bei der Kapelle, FlNr. 725/10, ebenfalls eine Linde.

Durch ihre imposante Gestalt und ihre exponierte Lage direkt an der Kapelle wertet die Linde das Ortsbild von Unterammerthal ungemein auf.

Die Linde ist etwa 20m hoch und hat einen Stammumfang von 2m. Im unteren Stammbereich zeigen sich keine offenkundigen Schäden, auch der Stammanlauf ist gut sichtbar. In etwa 5m Höhe teilt sich der Stamm in mehrere Hauptstämme. In diesem Bereich ist laut Aussagen von Anwohnern eine Hohlstelle vorhanden, die beim Ortstermin aufgrund ihrer Höhe nicht näher überprüft werden konnte.

Bei dieser Baumart ist es ein natürlicher Prozess, dass der Stamm im Laufe der Zeit langsam hohl wird, was aber die Standfestigkeit nicht beeinträchtigt. Der Kronenaufbau des Baumes ist regelmäßig und mit sattem Laub bestückt. Trotzdem zeigt sich in der Krone Totholz, das durch eine fachkundige Baumpflegefirma entfernt werden sollte.

Laut Frau Basler ist eine regelmäßige Kontrolle im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Baumes vorzunehmen und diese zu dokumentieren.

Der Gemeinderat beschließt, dass bei der Linde an der Kapelle in Unterammerthal regelmäßige jährliche Kontrollen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Baumes vorgenommen werden sollen. Diese Kontrollen sind jeweils zu dokumentieren (**15:0 Stimmen**).

**Nr. 6;
Bekanntgaben**

-Einladung der Gemeinderäte zum Volkstrauertag am 15.11.2020

-Absage der Ehrungsveranstaltung für H.H. BGR Albersdörfer

-Neue Kindertagesstätte wurde rechtzeitig fertiggestellt

Der 1. Bürgermeister erklärt die Sitzung um 20:35 Uhr für beendet.

P e t e r
1.Bürgermeister

W i t t m a n n
Protokollführer